

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2023

Steuertipps zum Jahresende

Wir möchten Ihnen wieder frühzeitig zum Jahresendspurt die wichtigsten Ansatzpunkte für eine sinnvolle Steuergestaltung mit auf den Weg geben.

Steuerprogression nutzen

Erwarten Sie im kommenden Jahr ein schlechteres Praxisergebnis oder anderweitige steuerlich relevante Einbußen, ist es möglich, dass Ihr Steuersatz 2024 niedriger liegt als 2023. Dann lohnt es sich im Einzelfall, Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen oder/und Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. So nutzen Sie die unterschiedlichen Steuersätze jahresübergreifend aus.

Im Spitzensteuersatzbereich sind lediglich Zinsvorteile durch Steuerverlagerung zu erzielen. Der gesetzliche Spitzensteuersatz bleibt nach aktueller politischer Lage 2024 unverändert bei 42 % beziehungsweise 45 % im Fall der Reichensteuer. Einkommensteuerverlagerungen führen hier zu keiner echten Steuerersparnis, sondern nur zu Zinsvorteilen. Dieser Zinsvorteil war in den vergangenen Jahren durch die Niedrigzinsphase gering, es sei denn Sie waren mit Ihrem Girokonto im Minus. Aktuell beobachten wir stark gestiegene Anlagenzinsen bei den Banken, so dass dieses Thema an Relevanz gewinnt.

Auf diesen Zinsvorteil zielen steuerverschiebende Maßnahmen ab. Um Steuerverschiebungen handelt es sich, wenn sich Ihr persönlicher (Grenz-) Steuersatz im Jahr 2024 gegenüber 2023 nicht ändert. Das trifft immer dann zu, wenn sich das zu versteuernde Jahreseinkommen in beiden Jahren bei Ledigen in etwa zwischen 60.000 € und 275.000 € bzw. bei Verheirateten etwa zwischen 120.000 € und 550.000 € bewegt. Bei zu versteuernden Einkommen unter 60.000 € / 120.000 € und nahe 275.000 € / 550.000 € ist stets der Einzelfall zu prüfen.

Die Steuerverschiebung kann bei einem unveränderten (Grenz-) Steuersatz einen Zinsvorteil bringen, weil Sie Ihre Steuer und die Vorauszahlungsanpassung und gegebenenfalls den Versorgungswerkbeitrag jeweils ein Jahr später zahlen müssen. Die Steuerhöhe an sich bleibt aber gleich. Sofern Sie Ausgaben vorziehen beziehungsweise Einnahmen hinausschieben, müssen Sie immer darauf achten, dass der Zinsverlust durch die Finanzierung einer solchen Maßnahme nicht höher ist als der Zinsgewinn durch die vorgezogene Steuerersparnis.



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2023

Sonderausgaben

- ✘ Durch die Zahlung von Sonderbeiträgen zur Altersvorsorge können Sie steuerlich profitieren. Zahlungen von Beiträgen zur Basisaltersversorgung (Versorgungswerk, Rürup-Produkt und gesetzliche Rentenversicherung) von jährlich bis zu insgesamt maximal 53.056 € bei Verheirateten bzw. 26.528 € bei Ledigen sind steuerlich abzugsfähig. Darüber hinaus geleistete Beiträge gehen steuerlich ins Leere.

Achtung: Seit 2023 können von diesen (Höchst-) Beiträgen 100 % als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Regierung hat entschieden, den Sonderausgabenabzug bereits ab dem Jahr 2023 zu 100 % zu ermöglichen. Eine Sonderzahlung im Rahmen der Höchstgrenzen wirkt sich daher erstmalig vollständig steuermindernd aus.

- ✘ Fast keine Abzugsbeschränkung gibt es bei Beiträgen zur Krankenversicherung. Wenn Sie Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung noch in 2023 bereits für die Jahre 2024 bis inkl. 2026 leisten, dann wirken sich diese steuerlich voll aus. Dadurch können Sie ggf. erreichen, dass sich in 2024 bis inkl. 2026 andere Versicherungen steuerlich auswirken, die sonst ins Leere laufen (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherung sowie gesondert zu zahlende Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung).
- ✘ Denken Sie daran, Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden an gemeinnützige Institutionen und Vereine sowie an politische Parteien im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze anzugeben.

Weitere Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Einkünfterzielung im Praxisbereich oder bei der Vermietung von Immobilien zur Steuerverlagerung beziehungsweise Steuerersparnis denkbar:

- ✘ Verlagerung von Einkunftsquellen auf nahe Angehörige, z. B. durch Schenkungen, durch die Bestellung eines (zeitlich begrenzten) Nießbrauchs an vermieteten Immobilien oder durch Anstellung in der Praxis.
- ✘ Zeitlich vorgezogene Investitionen in medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände für die Praxis, in einen Pkw usw. (zeitanteilige Abschreibung).
- ✘ Anschaffung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG): Das sind Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer bis zu 800 € pro Stück kosten. Sie können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Maßgeblich für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Investitionen ist das Lieferdatum der Wirtschaftsgüter. Der Zahlungszeitpunkt ist hier unerheblich, er kann also auch im Jahr 2024 liegen.
- ✘ Vorgezogene Erneuerungsaufwendungen für Praxisräume und vermietete Objekte mit Zahlung in 2023.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2023

- ✗ Anzahlungen bzw. vorgezogene Zahlungen für Hausreparaturen, wenn es sich um Praxisräume oder ein vermietetes Objekt handelt. *)
- ✗ Hinausschieben der Geltendmachung von Honorarforderungen gegenüber Privatpatienten (Zahlungseingang erst 2024). *)
- ✗ Anzahlungen, soweit kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, respektive vorgezogene Zahlungen und vorgezogene Einkäufe für Verbrauchsmaterial, z. B. für Edelmetalle/Laborkosten bei Zahnärzten. *)
- ✗ Vorauszahlungen auf Dauerschuldverhältnisse wie beispielsweise Praxismietvertrag für maximal fünf Jahre. *)
- ✗ Der Abschreibungseffekt für bewegliche Wirtschaftsgüter kann auch vor der Anschaffung durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG erzielt werden. Er darf gebildet werden, wenn Ihre Praxis einen Gewinn von unter 200.000 € p. a. erzielt.

Nur wirtschaftlich Sinnvolles machen

Grundsätzlich gilt für jede Maßnahme, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Insbesondere Investitionen zur Steuereinsparung sollten wohlüberlegt und sorgfältig geprüft werden. Der Steuerspareffekt (ohne Kirchensteuer) beträgt maximal rund 44,3 % (Reichensteuer: rd. 47,5 % inkl. Solidaritätszuschlag). Den Rest bezahlen immer Sie.

Wertpapierverluste

Bankkunden, die im ablaufenden Jahr Aktien und dergleichen mit Verlust verkauft haben, merken sich bitte den 15. Dezember vor. Wollen Sie diese Verluste in diesem Jahr mit Gewinnen aus solchen Anlagen bei anderen Geldinstituten über die Steuererklärung verrechnen lassen, müssen Sie bis spätestens dahin eine Verlustbescheinigung bei Ihrer Bank beantragen. Sie stellen den Antrag bei der Bank, bei der die Verluste angefallen sind und geben die entsprechende Bescheinigung an Ihren Steuerberater. Dieser setzt dann den bescheinigten Verlust in Ihrer Steuererklärung für 2023 an.

* Anmerkung: Diese Maßnahmen funktionieren nicht, wenn der Gewinn – ausnahmsweise – durch Vermögensvergleich (Bilanz) ermittelt wird.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2023

Aufbewahrungsfristen

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Dokumente können Sie in der Regel mit Ablauf des 31.12.2023 vernichten:

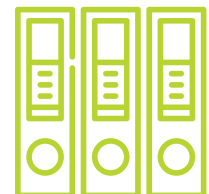
✗ Bücher und Aufzeichnungen	letzte Eintragung 2013 oder früher
✗ Inventare (Anlageverzeichnisse) ✗ Jahresabschlüsse	Aufstellung 2013 oder früher. Dies sind in der Regel die Jahresabschlüsse für 2012 und früher
✗ Buchungsbelege, z. B. Ein- / Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen, Kontoauszüge ✗ Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV	aus 2013 oder früher
✗ Empfangener geschäftlicher Schriftverkehr ✗ Kopien versandten geschäftlichen Schriftverkehrs	Empfang bzw. Versand im Jahr 2017 oder früher
✗ Sonstige, für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, z. B. Lohnunterlagen	Erstellung im Jahr 2017 oder früher

Bitte beachten Sie

Es besteht Aufbewahrungspflicht über den 31.12.2023 hinaus, wenn zu diesem Zeitpunkt

- ✗ eine Außenprüfung für 2013 oder früher noch nicht abgeschlossen ist,
- ✗ ein Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch, Klage) für 2013 oder früher noch läuft oder
- ✗ die Steuererklärung (2012) verspätet abgegeben wurde.

Bitte bewahren Sie die Unterlagen in diesen Fällen bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Abgabe der Steuererklärung auf.



Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0

newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Copyright © Laufenberg Michels und Partner mbB

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Die Inhalte dieser Druckschrift wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Laufenberg Michels und Partner mbB übernimmt jedoch weder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte, noch die Haftung für etwaige Schäden, die aus der Benutzung der Inhalte entstehen. Die Nutzung der Inhalte der Druckschrift erfolgt mithin auf eigene Verantwortung des Benutzers. Mit der reinen Nutzung der Druckschrift kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Benutzer und Laufenberg Michels und Partner mbB zustande.